

Antragsteller:	Datum
Anschrift	Telefon
	Telefax
	E-Mail

AG-Nr.

**Stadtentwässerung Frankfurt am Main
- Arbeitsgruppe 68.22.1 -
Goldsteinstraße 160
60528 Frankfurt am Main**



- Antrag auf Anschlussgenehmigung**
 Antrag auf Änderung einer Anschlussgenehmigung
 Nr. _____ der alten Anschlussgenehmigung

- Anlage: • Lageplan der Liegenschaft mit Darstellung des Bauvorhabens und der geplanten Anschlussstellen
 • Abwassermengenberechnung
 • Nachweis über Regenwasserbewirtschaftung

Maßstab 1:

--

Bezeichnung des Vorhabens/Art der Bebauung

--

Ich beantrage hiermit die Anschlussgenehmigung für die Entwässerung der nachstehend bezeichneten Liegenschaft in die öffentlichen Entwässerungsanlagen.

Straße, Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Grundstücksgröße m ²
Flurstück(e)		Abflusswirksame Fläche (n) m ²

Durchmesser des Anschlusselements**Art der Abwässer****Abwasseranfall**

Schmutzwasser: DN	<input type="checkbox"/> Häusliches Abwasser	Schmutzwasser: l/s
Regenwasser: DN	<input type="checkbox"/> Gewerbliches Abwasser	Regenwasser: l/s
Mischwasser: DN	<input type="checkbox"/> Niederschlagswasser	

Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Gemäß § 37 (4) des Hessischen Wassergesetzes vom 14.12.2010 in der derzeit gültigen Fassung soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person bei der es anfällt, verwertet werden. Die Verwertung von Niederschlagswasser kann z. B. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

<input type="checkbox"/> Brauchwassernutzung
<input type="checkbox"/> Dachbegrünung
<input type="checkbox"/> Versickerung
<input type="checkbox"/> Andere
<input type="checkbox"/> Keine (Begründung)

Eigentümer / Pächter (sofern vom Antragsteller abweichend):

Name	Anschrift
------	-----------

Rechnungsempfänger:

Name	Anschrift
------	-----------

Um Übersendung der Entwässerungssatzung wird gebeten ja nein

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Eigentümer (soweit nicht Antragsteller)
--

Die Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig! (Siehe Gebührenkatalog der Stadtentwässerung Frankfurt am Main)

I. Hinweise zum Antrag auf Anschlussgenehmigung

Die Seiten 1 und 2 des Antrags auf Anschlussgenehmigung sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben in Papierform bei der Stadtentwässerung Frankfurt am Main einzureichen (einfache Ausfertigung).

Erforderliche Anlagen zum Antrag auf Anschlussgenehmigung:

- **Schmutz- und Regenwassermengenberechnung.** Angaben zur Wahl des Bemessungsregens sind auf Seite 4 (s. II.1. Wahl der Berechnungsregenspende) angegeben. Grundlage dafür ist das Arbeitsblatt DWA-A118, Tab 4 bzw. DIN 1986-100, Tab. A.2. Werden mehrere Anschlüsse an den öffentlichen Kanal beantragt, sind die Abwassermengen auf den jeweiligen Anschluss bezogen zu berechnen.
- Darstellung der Maßnahmen für eine **Regenwasserbewirtschaftung** (z.B. eine Regenwassernutzung, Versickerung auf dem Grundstück, Dachbegrünung).
Hinweis: Niederschlagswasser soll gemäß WHG und HWG dort wo es anfällt bewirtschaftet werden. Sollte eine vollständige Bewirtschaftung des Niederschlagswassers nachweislich nicht möglich sein, ist die DIN 1986-100 anzuwenden. Für den Fall, dass Niederschlagswasser versickert werden soll (Rigole, Mulde etc.), ist eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Ist eine Versickerung nicht möglich, muss der Grund dafür nachgewiesen werden (z. B. Bodengutachten, baulich bedingte Vollversiegelung des Grundstücks, Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde).
- Berechnung des **Rückhaltevolumens für Regenwasser** gemäß DIN 1986 Teil 100, in der Regel nach DWA-A 117, wenn eine **Einleitbegrenzung** gefordert ist. Einleitbegrenzungsgebiete sind in den entsprechenden B-Plänen festgelegt, oder können bei der Stadtentwässerung erfragt werden. Unabhängig von den Festlegungen im B-Plan behält sich die SEF das Recht vor, eine Einleitbegrenzung festzulegen. Eine Erläuterung zur Berechnung und zur Notwendigkeit von Regenrückhaltevolumen sind im Abschnitt. II.2. Rückhaltevolumen bei Einleitungsbeschränkungen (V_{RRR}) zu finden.
- Lageplan mit Darstellung
 - der Grundleitungen, der Anschlussleitung und des gewünschten Anschlusspunktes am öffentlichen Kanal,
 - die Lage des Revisionsschachts bzw. der Reinigungsöffnung,
 - der angeschlossenen Flächen (farblich hervorgehoben), über die Regenwasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird, sofern eine vollständige Bewirtschaftung des Niederschlagswassers nachweislich nicht möglich ist. Werden mehrere Anschlüsse an den öffentlichen Kanal beantragt und teilt sich die angeschlossene Fläche auf mehrere Anschlüsse auf, müssen die Teilflächen zu den jeweiligen Anschlüssen zugeordnet und entsprechend grafisch dargestellt werden,
 - von Regenrückhalteanlagen (sofern erforderlich),
 - von Versickerungsflächen,
 - von Abscheideanlagen

II. Bemessungsgrundlagen für einen Anschluss an den öffentlichen Kanal

1. Wahl der Berechnungsregenspende

Grundstück einschließlich Dachfläche

$$r_{5,2} = 246 \text{ l / (s*ha)}$$

Bei einer abflusswirksamen Grundstücksfläche ($A * C$) $\geq 800 \text{ m}^2$ bis zu 200 ha darf die Wahl der kürzesten Regendauer nach DWA-A 118, Tabelle 4 (entspricht DIN 1986 Teil 100 Tabelle A.2) erfolgen. Die Jährlichkeit von $T = 2$ Jahren darf jedoch nicht unterschritten werden. Das bedeutet, dass je nach mittlerer Geländeneigung und vorhandenem Befestigungsgrad auch der 10-minütige Regen $r_{10,2}$ oder der 15-minütige Regen $r_{15,2}$ gewählt werden dürfen. Die SEF gibt die Wahl der kürzesten Regendauer nach DWA-A 118 verbindlich vor. Die jeweilige Regenspende für Frankfurt am Main ist

$$r_{10,2} = 184 \text{ l / (s*ha)}$$

$$r_{15,2} = 149 \text{ l / (s*ha)}$$

Die Stadtentwässerung Frankfurt am Main legt fest:

Wenn die Berechnungsregenspende nach DIN 1986-100 Tabelle A.2 reduziert werden kann, muss mit dieser geringeren Regenspende bemessen werden.

2. Rückhaltevolumen bei Einleitungsbeschränkung (V_{RRR})

Für die Bemessung von Rückhalteräumen bei Einleitungsbeschränkungen fordert die SEF die Einhaltung des Drosselwertes für den **5-jährlichen** Regen. Die Berechnung des Rückhaltevolumens erfolgt gemäß DIN 1986 Teil 100 in der Regel nach DWA-A 117. Die Berechnung ist im Grunde eine Listenrechnung, bei der alle Dauerstufen aus dem KOSTRA-Atlas durchgerechnet und die jeweiligen Rückhaltevolumina bestimmt werden. Das größte sich ergebende Rückhaltevolumen V_{RRR} ist maßgebend.

3. Überflutungsnachweis ($V_{Rück}$)

Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden können ohne Überflutungsprüfung bemessen werden, wenn das Grundstück eine maximale abflusswirksame Fläche von 800 m² hat und nur über einen Anschlusskanal von DN 150 verfügt. Für alle anderen Grundstücke besteht immer die Nachweispflicht für eine Überflutungsprüfung. Dafür ist in der Regel der 30-jährliche Regen maßgebend. Die anzusetzenden Regendauern sind die gleichen wie bei Punkt 1 „Wahl der Berechnungsregenspende“. Man geht bei diesem seltenen Regen davon aus, dass der Abflussbeiwert $C = 1$ ist. Es wird also die gesamte befestigte Grundstücksfläche (Dach und befestigte Flächen außerhalb des Gebäudes) angesetzt.

Für die Differenz der auf der befestigten Fläche anfallenden Regenwassermenge, $V_{Rück}$ in m³, zwischen dem mindestens 30-jährlichen Regenereignis und dem 2-jährlichen Berechnungsregen muss der Nachweis für eine schadlose Überflutung des Grundstücks erbracht werden.

In besonderen Fällen ist der 30-jährliche Regen nicht ausreichend. Wenn die Dachflächen und die nicht schadlos überflutbaren Flächen > 70 % der Grundstücksfläche sind, ist der 100-jährliche Regen maßgebend. Zu den nicht schadlos überflutbaren Flächen zählen auch die Innenhöfe.

Anschließend muss $V_{Rück}$ mit V_{RRR} verglichen werden. Das größere Volumen muss zur Verfügung gestellt werden.

4. Anschlussdimension

Für die Berechnung des Durchmessers des Anschlusskanals muss mit Vollfüllung gerechnet werden. Das Gefälle des Anschlusskanals muss nach DIN 1986-100 angenommen werden. Die maximale Anschlussdimension, welche an den öffentlichen Kanal ohne Schachtbauwerk angeschlossen werden kann, ist DN 200.